Der Wahlausschuss

Erste Wahlbekanntmachung
(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung)

Inhalt

I. Wahl zur Vertreterversammlung, Wahlfrist und Wahlvorschläge

II. Rechtsgrundlagen

III. Wahlorgane

IV. Wahlrecht

V. Wählerverzeichnis

VI. Einsprüche wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses

VII. Wahlvorschläge

VIII. Weiterer Verlauf

I. Wahl zur Vertreterversammlung, Wahlfrist und Wahlvorschläge

In diesem Jahr wählen die Mitglieder des Versorgungswerks aus ihrer Mitte die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Zweiten Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren (27.07.2011 bis 26.07.2016), und zwar durch unmittelbare und geheime Briefwahl innerhalb der Wahlfrist **vom 03. bis 23. Mai 2011.** Der letzte Wahltag ist der 23. Mai 2011. Es werden 15 Mitglieder der Vertreterversammlung und bis zu 15 Ersatzmitglieder gewählt (§ 1 Abs. 3 WO). Der Wahlausschuss fordert hiermit die Wahlberechtigten auf, Wahlvorschläge nach Maßgabe des folgenden Abschnittes VII einzureichen. Die Frist zur Einreichung läuft am **14. Februar 2011 um 17.00 Uhr** ab.

II. Rechtsgrundlagen

Die Wahl zur Vertreterversammlung erfolgt nach der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks (WO), veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 30 vom 22. November 2010, S. 575 ff.

III. Wahlorgane

Wahlorgan ist der Wahlausschuss (§ 2 WO). Der Wahlausschuss wurde von der Vertreterversammlung gewählt und durch Rechtsanwalt Keil, Halle, als dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung am 02. Dezember 2010 konstituiert. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar Herrn Rechtsanwalt Müller aus Magdeburg, Vorsitzender, Frau Rechtsanwältin Nowak aus Halle als dessen Stellvertreterin und Frau Rechtsanwältin Goldschmidt aus Magdeburg.

IV. Wahlrecht

1. Aktiv wahlberechtigt sind alle, die vor dem 01. November 2010 Mitglied des Versorgungswerks wurden und dies bis zum Ablauf des 23. Mai 2011 bleiben, mit Ausnahme derer, die gemäß § 13 BWahlG kein Wahlrecht haben (§ 3 Abs. 3 und 4).

2. Wählbar sind alle aktiv Wahlberechtigten, die Mitglied der Rechtsanwaltskammer in Magdeburg sind, mit Ausnahme derer, die eine Voraussetzung des § 3 Abs. 6 Nr. 1-6 erfüllen.

V. Wählerverzeichnis

1. Das Wählerverzeichnis wird zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in den Geschäftsräumen des Versorgungswerks (Düsseldorf, Breite Straße 67) und der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt (Magdeburg, Gerhart-Hauptmann-Str. 5) vom 18. - 31. Januar 2011 Montag bis Donnerstag zwischen **9.00 und 16.00 Uhr** und Freitag zwischen **9.00 und 13.00 Uhr** (§ 5 Abs. 1 WO) ausgelegt.

2. Zur Einsicht in das Wählerverzeichnis nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes legitimiert sich der Wahlberechtigte durch einen mit Lichtbild versehenen Ausweis unter Angabe seiner Mitgliedsnummer beim Versorgungswerk. Die Einsicht kann nur persönlich erfolgen.

VI. Einsprüche wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses

Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlausschuss Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und muss bis **zum 31. Januar 2011 um 16.00 Uhr** beim Versorgungswerk eingegangen sein (§ 6 Abs. 1 WO).

VII. Wahlvorschläge

1. Alle Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss in der Zeit vom **18. Januar - 14. Februar 2011** (§ 2 Abs. 8 WO) einzureichen. Wahlvorschläge müssen **spätestens am 14. Februar 2011 um 17.00 Uhr** bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks eingegangen sein, und zwar auf einem speziellen Formblatt, das beim Wahlausschuss anzufordern ist (§ 9 Abs. 1 Satz 1 WO).

2. Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und zuletzt bekannte Zustellanschrift der vorgeschlagenen Bewerber enthalten (§ 9 Abs. 2 WO).

3. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Mitgliedern unterschrieben sein, die wahlberechtigt sind (§ 9 Abs. 3 WO).

4. Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer Unterschrift beizufügen,

   a) dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,

   b) dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

VIII. Weiterer Verlauf der Wahl

1. Über Einsprüche wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses entscheidet der Wahlausschuss bis zum 07. Februar 2011 (§ 6 Abs. 2 WO).

2. Der Wahlausschuss stellt frühestens vier, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest und berücksichtigt dabei hinsichtlich der Wahlberechtigung die Änderungen, die durch den Verlust der Mitgliedschaft entstanden sind, soweit sie ihm bis dahin schriftlich angezeigt worden sind. Dieses Wählerverzeichnis ist für die Wahl endgültig (§ 7 Abs. 1 WO). Im Übrigen kann der Wahlleiter offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis jederzeit beheben (§ 7 Abs. 2 WO).

3. Der Wahlausschuss teilt den Mitgliedern im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt die zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens zum 26. April 2011 durch die Zweite Wahlbekanntmachung mit (§ 10 Abs. 3 WO).

4. Der Wahlausschuss versendet bis zum 26. April 2011 die Wahlunterlagen mit dem Text der Zweiten Wahlbekanntmachung an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (§ 11 Abs. 3 Satz 1 WO); der Versand erfolgt mit einfachem Brief an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift (§ 11 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 3 WO). Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

Düsseldorf, den 02.12.2010

Gez. Rechtsanwalt Henner A. Müller
Vorsitzender des Wahlausschusses und Wahlleiter